

## Kapitalbezug bei Pensionierung

V 01.2023

### Kann ich anstelle einer monatlichen Rente auch Kapital beziehen?

---

Natürlich. Sofern Ihr Vorsorgeplan keine anderweitige Regelung enthält, können Sie im Zeitpunkt der Pensionierung bis zu 100% Ihres Sparguthabens als Kapital statt als Rente beziehen. Eine Kapitalzahlung ist möglich bei ordentlicher wie auch bei vorzeitiger Voll- oder Teilpensionierung.

### Wie hoch ist der Betrag, den ich maximal bar beziehen kann?

---

Einen Hinweis auf den entsprechenden Betrag bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters finden Sie auf Ihrem Vorsorgeausweis unter «Leistungen im Alter».

### In welchen Fällen kann ich mir das ganze Kapital auszahlen lassen?

---

Eine Auszahlung des gesamten Kapitals ist möglich,

- wenn Ihr Vorsorgeplan keine anderweitige Regelung enthält.
- wenn Sie die Schweiz bei Pensionierung endgültig verlassen.
- wenn Sie das Kapital zum Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder zur Amortisation von darauf lastenden Hypotheken verwenden.

Eine Rente wird in jedem Fall durch eine Kapitalabfindung ersetzt, wenn die Altersrente der blpk weniger als 10 % der minimalen AHV-Altersrente betragen würde.

### Was muss ich tun, wenn ich Kapital beziehen möchte?

---

Nichts, denn Sie werden im Zeitpunkt der Pensionierung von der blpk angefragt, ob Sie einen Kapitalbezug wünschen. Dies gilt selbstverständlich auch bei vorzeitiger Pensionierung.

### Was muss ich vor der Kapitalauszahlung beachten und tun?

---

Der **Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin / der eingetragene Partner** muss mit der Kapitalabfindung einverstanden sein:

- Die blpk braucht die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. Partners.
- Ab einem Zahlungsbetrag von CHF 10'000 muss die Unterschrift im Zeitpunkt der Pensionierung beglaubigt werden. Die Beglaubigung auf dem Originaldokument der blpk bekommen Sie bei der Wohnsitzgemeinde oder einer anderen Gemeinde – oder direkt am Schalter der blpk in Liestal.
- Der zustimmende Ehegatte bzw. eingetragene Partner muss sich durch ein amtliches Dokument (Pass, ID oder Fahrausweis) ausweisen. Er oder sie hat die Unterschrift vor Ort zu leisten.

**Unverheiratete Personen** müssen ab einem Zahlungsbetrag von CHF 5'000 im Zeitpunkt der Pensionierung einen aktuellen Personenstandsnachweis vorlegen. Diesen Nachweis erhalten Sie beim Zivilstandsamt des Heimatortes. Ausländische Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz wenden sich bitte an ihre Botschaft bzw. ihr Konsulat oder an das Zivilstandsamt des Wohnortes.

Haben Sie Ihre Vorsorgeleistung bereits für Wohneigentum verpfändet, muss der Pfandgläubiger schriftlich sein Einverständnis zur Kapitalauszahlung geben.

Das Konto für die Überweisung des Kapitals muss auf Ihren Namen lauten.

### **Wie wirkt sich die Kapitalauszahlung auf meine Rente aus?**

---

Bei einer teilweisen Kapitalauszahlung verringern sich die Alters- und Hinterlassenenleistungen. Wenn Sie das gesamte Kapital beziehen, gibt es keine weiteren Leistungen von der blpk.

### **Was muss ich sonst noch wissen?**

---

Wenn Sie freiwillige Einkäufe getätigt haben, können Sie das entsprechende Guthaben drei Jahre ab Einzahlung nicht als Kapital beziehen, sondern es wird damit eine monatliche Rente bezahlt.

### **Grundsatzfrage: Rente oder Kapital?**

---

Vielleicht stellen Sie sich die Frage, ob eine Kapitalauszahlung für Sie überhaupt sinnvoll ist. Diese Frage können wir Ihnen nicht beantworten. Denn der Entscheid hängt ab von Ihrer persönlichen Situation (Familie und Vermögen) sowie von Ihren Wünschen und Zielen.

Die folgenden Punkte können Sie bei Ihrer Entscheid unterstützen:

#### **Altersrente**

- Eine lebenslänglich garantierte Rente gibt Ihnen finanzielle Sicherheit.
- Das regelmässige Einkommen macht eine genaue Finanzplanung möglich.
- Im Todesfall richtet die blpk Hinterlassenenleistungen aus.
- Die Rente wird als Einkommen versteuert.

#### **Kapitalauszahlung**

- Sie können frei über das Kapital verfügen.
- Sie müssen das Kapital gut anlegen, damit Sie auch bei hoher Lebenserwartung finanzielle Sicherheit haben.
- Im Todesfall besteht kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen. Doch das Vermögen kann im gesetzlichen Rahmen frei vererbt werden.
- Sie müssen das Kapital bei der Auszahlung versteuern. Danach haben Sie jährlich das Vermögen und die Kapitalerträge zu versteuern.

### **Wo erhalte ich weitere Informationen?**

---

Bitte wenden Sie sich an Ihre Ansprechperson bei der blpk. Die Kontaktdaten finden Sie auf unserer Website.